

Verbandsordnung des Schul Verbandes
"Sonderschule für Körperbehinderte Mainz"

Die Stadt Mainz und die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms bilden seit dem 03.06.1975 einen Schulverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVB1. S. 476) mit Zustimmung ihrer Vertretungsorgane aufgrund § 16, Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 ZwVG und § 63 Abs. 2 Schulgesetz vom 06. November 1974 (GVB1. S. 487), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.02.1984 (GVB1. S. 54), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 66 Abs. 2 SchuIG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest.

§ 1

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der für das Gebiet der Verbandsmitglieder errichteten Schule für Körperbehinderte (Sonderschule). Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Schul Verbandes sind

1. die Stadt Mainz.
2. der Landkreis Alzey-Worms und
3. der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Sonderschule für Körperbehinderte Mainz" und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Standort der Sonderschule für Körperbehinderte ist **in** Nieder-Olm.

§ 4

Mitglieder der Versammlung

(1) Mitglieder der Versammlung sind der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, die Landräte der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie für jedes Verbandsmitglied 3 weitere Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder der Versammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

(3) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder entspricht der Zahl ihrer Mitglieder in der Versammlung.

(4) Die Vertretung des Oberbürgermeisters und der Landräte regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung.

§ 5

Führung der Verwaltungsgeschäfte

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes führt die Stadtverwaltung Mainz gegen Erstattung der Kosten.

(2) Der Schulverband erstattet hierfür eine Pauschale, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt insbesondere durch die Erhebung einer Verbandsumlage.

(2) Die Bemessung der Verbandsumlage errechnet sich nach § 66 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Stichtag für die Berechnung der Verbandsumlage ist der 01. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres.

(4) Die Kosten für die schulbehördlich genehmigten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen (Schulbauten) und deren Ersteinrichtung werden unter Abzug von Zuweisungen des Landes und Zuwendungen Dritter umgelegt. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder entsprechend der amtlichen Feststellung des statistischen Landesamtes vom 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres, soweit sie sich auf den durch Organisationsverfügung der Bezirksregierung festgelegten Einzugsbereich beziehen.

§ 7

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt im Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Soweit ein Rechnungsprüfungsamt mit der überörtlichen Prüfung beauftragt **wird**, scheidet es für die örtliche Prüfung aus.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung

(1) Wird der Schulverband aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Schulverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Das nach dem Ausgleich vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Reinvermögen wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten 10 Jahren vor der Auflösung geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so haben die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Verhältnis für die Restverbindlichkeiten aufzukommen.

(2) Hinsichtlich der Dienstkräfte (Angestellte und Arbeiter) des Schulverbandes gilt im Falle seiner Auflösung folgendes:

-v

a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so haben sich die Verbandsmitglieder über die Verwendung der vorhandenen Dienstkräfte zu einigen.

(3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern findet eine Vermögensauseinandersetzung in der Weise statt, daß dessen Vermögensanteil den verbleibenden Verbandsmitgliedern zufällt. Die Berechnung richtet sich nach Absatz 1. Behält das ausscheidende Mitglied für seinen Bereich die Aufgabe nach § 1 der Verbandsordnung, hat es einen Anspruch auf Wertausgleich gegen die verbleibenden Verbandsmitglieder.

§ 9

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Schul Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 31.12.1985 in Kraft.

Kreistagsbeschuß vom 16.09.1985

Änderung in der Verbandsordnung

des Schulverbandes

„Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“

In der Sitzung des Schulverbandes am 27. April 1999 in Mainz wurde von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2000 die Geschäftsführung von der Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen übernommen.

Gleichzeitig wurde einstimmig über die erforderliche Änderung § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 4. November 1985 Beschluss gefasst.

Die neue Fassung § 3 Abs. 1 der Verbandsordnung lautet wie folgt:

Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“ und hat seinen Sitz in Ingelheim. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die neue Fassung § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung wie folgt:

Die Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes führt die Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen gegen Erstattung der Kosten.

Die von der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“ in ihrer Sitzung am 27. April 1999 beschlossene Änderung der Verbandsordnung wird mit Verfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, AZ.:

201-51 205 vom 7 Juni 1999 festgestellt und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Mainz, den 28. Juni 1999

Schulverband

„Sonderschule für Körperbehinderte Mainz“

Jens Beutel

Verbandsvorsitzender